

Piratenpartei RV Hannover
z. H. Herrn Uwe Kopec
Postfach 91 08 15
30428 Hannover

IHR ZEICHEN | IHRE NACHRICHT VOM
23.03.2024

DER BÜRGERMEISTER

ORGANISATION Sicherheit u. Ordnung
BEARBEITET VON Herrn Köster
TELEFON 0511 7307-3229
FAX 0511 7307-3279
E-MAIL christian.koester@langenhagen.de
RAUM 136
DIENSTGEBÄUDE Marktplatz 1

BITTE VEREINBAREN SIE FÜR BESUCHE EINEN TERMIN.
MEIN ZEICHEN 32.83.03 DATUM 26.03.2024

Sondernutzungserlaubnis Nr.: 68 / 2024

Sehr geehrter Herr Kopec,

aufgrund Ihres schriftlichen Antrages vom 18.03.2024 wird der Piratenpartei die Erlaubnis erteilt, anlässlich der Europawahl am 09.06.2024 in der Zeit **vom 09.04.2024 bis zum 12.06.2024** Wahlplakate im öffentlichen Verkehrsraum von Langenhagen aufzuhängen.

Am Wahltag dürfen im Umkreis von 20 m beziehungsweise im unmittelbaren Zugang zum Wahllokal **keine** Wahlplakate aufgehängt werden. Das gleiche gilt für das Briefwahlbüro, das vom 16.05.-07.06.2024 in der Schützenstr. 2 betrieben wird.

Diese Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden.

Für die Erteilung der Erlaubnis werden keine Sondernutzungs- und Verwaltungsgebühren festgesetzt.

Unser Abteilung Verkehr und Straßen bat uns Ihnen mitzuteilen, dass keine Wahlplakate an den Stehlen (Laternen) auf der neu gebauten Marktfläche gehängt werden sollen. Die Beschichtung der Laternenmasten sei sehr empfindlich und würde beim Anbringen von Plakaten wohl erheblich beschädigt werden. (Ein Foto der betreffenden Laternen ist diesem Bescheid beigefügt)

Auflagen

1. Die Sondernutzung ist so auszuführen, dass der fließende und der ruhende Verkehr insbesondere in der Sicht nicht und die Fußgänger nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden.
2. Plakate dürfen nicht an Masten, Laternen u.ä. angebracht werden, die in Pflanzbeeten stehen. Auch an Masten der Verkehrseinrichtungen oder -zeichen dürfen Plakate nicht angebracht werden. Dies gilt auch, wenn Verkehrszeichen an Laternenmasten angebracht sind.

3. An Masten sind Schilder so anzubringen, dass sie nicht herunterfallen können. **An Bäumen Verkehrszeichen und Zäunen dürfen Schilder grundsätzlich nicht angebracht werden.**
4. **Die Plakate sind ausschließlich mit Kunststoffkabelbindern an Masten anzubringen.**
5. Werden durch die Sondernutzung Gehwege, die Fahrbahn oder andere Bereiche verschmutzt, sind diese unverzüglich von Ihnen oder von einem von Ihnen Beauftragten zu säubern.
6. Nach dem zeitlichen Ablauf oder dem Widerruf dieser Erlaubnis ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

Sollten Sie den o. g. Auflagen nicht nachkommen, wird Ihnen hiermit die Ersatzvornahme angedroht.

Begründung

Diese Erlaubnis wird Ihnen gem. § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. V. m. § 4 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Langenhagen (Sondernutzungssatzung) vom 13.05.13 erteilt.

Der Widerrufsvorbehalt und die Auflagen beruhen auf § 18 Abs. 2 NStrG i. V. m. § 3 Abs. 1 Sätze 2 und 3 der Sondernutzungssatzung.

Nach § 66 i. V. m. §§ 64, 65 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der z. Zt. geltenden Fassung können die Auflagen bei Nichtbeachtung per Ersatzvornahme durchgesetzt werden. Die voraussichtlichen Kosten werden sich auf 500,00 EUR belaufen.

Kostenfestsetzung

Im Zusammenhang mit der Wahlwerbung von politischen Parteien und Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbern werden für das Aufstellen von Plakattafeln und Wahlkampfständen, sowie das Anlehnen oder Aufhängen von Plakaten im öffentlichen Verkehrsraum keine Sondernutzung- und Verwaltungsgebühren erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Köster

Hinweise

Die Weitergabe des durch Sondernutzungserlaubnis erteilten Nutzungsrechtes an Dritte ist nur nach Genehmigung durch die Stadt zulässig. Die Genehmigung ist spätestens eine Woche vor Beginn der Sondernutzung schriftlich bei der Stadt zu beantragen.

Einrichtungen, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen (§§ 36 bis 43 StVO) gleichen, mit ihnen verwechselt werden können oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dürfen dort nicht angebracht oder sonst verwendet werden, wo sie sich auf den Verkehr auswirken können. Werbung und Propaganda in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind unzulässig (§ 33 Abs. 2 StVO).

Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße haben Sie keinen Ersatzanspruch gegen uns (§ 18 Abs. 3 NStrG).

Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch diese Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt (§ 18 Abs. 5 NStrG).

Für alle Personen- und Sachschäden, die unmittelbar durch die in diesem Bescheid genannte Sondernutzung entstehen, haften Sie selbst. Diesbezüglich stellen Sie uns von allen Schadensersatzleistungen frei.

-